

(Eine Gebühr von Waldbestandskäufen.) Zu der im „Neuen Wiener Tagblatt“ vom 11. d. enthaltenen Zuschrift des Herrn Dr. Rupert Huber, Notar in Sainburg, über eine von ihm an das Finanzministerium erstattete Anregung zu einer neuen Gebühr von Waldbestandskäufen schreibt uns ein Gebührenfachmann: Der Zweck der beabsichtigten Gebührenvorschreibung erscheint sicherlich der Erwägung und Billigung wert, wenn die hierbei zu erzielenden namhaften Gewinne ins Auge gefaßt werden. Eine nähere Erläuterung dieser Anregung wäre jedoch um so wünschenswerter, als aus den vorliegenden Zeilen des Dr. Huber nichts über die Schwierigkeiten, die sich der Einführung der erwähnten Gebühr entgegenstellen, zu entnehmen ist. Soll die Gebühr auch denjenigen treffen, der im Rahmen eines sachgemäßen Schlägerungsplanes abholt? Der Holzzuwachs auf der nicht abgeholzten Fläche ersetzt ja den durch die Schlägerung entstandenen Verlust von Jahr zu Jahr wieder, so daß das nach Ansicht des Verfassers als Hauptgrund für die Einführung der neuen Gebühr behauptete Argument nicht vorhanden scheint, somit wegfällt. Tatsächlich ist diese Art der Waldabstoßung aber viel harmloser als eine andre, die beispielsweise finanzielle Schwierigkeiten großer Grundbesitzer oder sachliche Unerfahrenheit der Verkäufer zur Grundlage hat. Denn bei solchen Waldabstoßungen, welche die Erzielung horrender Gewinne für die Käufer bedeuten, gerät der Verkäufer (Besitzer), der auf rasche Geldbeschaffung drängt, beim Vertragsabschlusse von vorneher in eine ungünstige Lage. Dem (oder den Käufern) wird es eben deshalb auch leicht fallen, die Gebühr auf den Grundbesitzer zu überwälzen — eine sehr unerwünschte Wirkung, die sich nur schwer beseitigen läßt. Und wie sollen Scheinverträge unmöglich gemacht werden, durch welche einem Waldabstoßungsvertrage so leicht das unschuldige Gesicht eines Holzlieferungsvertrages gegeben

werden kann? Der Grundbesitzer wird sich in einem solchen Falle ohne weiteres dazu bestimmen lassen, bei der Abstoßung einen Strohmann abzugeben, um womöglich an der ersparten Gebühr selbst teilnehmen zu können. Soll man etwa, um dieses Geschäft mit Sicherheit zu treffen, das heißt zu vergebühren, auch jene Grundbesitzer mit der neuen Gebühr belegen, die selbst die Abholzung vornehmen? Wertlos macht, wie der Herr Ameyer meint, eine Abstoßung den Grund, wie erwähnt, keineswegs. Auch würde hier gerade so wie bei der Abholzung durch Fremde der Gebührenwert des Waldbodens berührt. Jedenfalls sollte man dafür Sorge tragen, daß die Gebühr nicht ausschließlich auf den Holzpreis geworfen werde und tatsächlich nur den aus der Waldabstoßung trifft: dann hätte sie gewiß auch in wirtschaftlicher Hinsicht einen wünschenswerten wohlthätigen Einfluß.